

An die
Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
der Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3
4020 Linz



Fax: 05-90909-4179
E-Mail: dienstleister@wkoee.at

Formular zur Ruhend- bzw. Wiederbetriebsmeldung

Ruhendmeldung	<input type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte mit X kennzeichnen.
Datum, ab dem das Gewerbe ruht		
Wiederbetriebsmeldung	<input type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte mit X kennzeichnen.
Datum, ab dem das Gewerbe wieder aktiv ist		

Name der Firma	
Geburtsdatum bei Einzelfirmen	
Gewerbeschein-/ Berechtigungswortlaut (z.B. Astrologie, Hilfestellung zur Erreichung,...)	
Standortadresse	
Telefonnummer/E-Mailadresse im Falle von Rückfragen	

Datum

Unterschrift



Ruhend- bzw. Wiederaufnahmemeldung des Gewerbes

Kurzinformation

- Ruhend- bzw. Wiederaufnahmemeldungen die Gewerbeausübung betreffend sind gemäß § 93 Gewerbeordnung (GewO) **innen 3 Wochen** in der WKO Oberösterreich (Bezirksstelle oder Fachorganisation) zu melden.
Diese Meldungen werden ausschließlich schriftlich entgegengenommen. Verspätete Meldungen sind zwar wirksam, können aber mit einer Verwaltungsstrafe bis € 1090,- (§ 368 GewO) geahndet werden!
- Eine wesentliche Änderung der Gewerbeordnungsnovelle betrifft die Behördenzuständigkeit bei Ruhendmeldungen für Versicherungsvermittler und Immobilientreuhänder. Die neuen Bestimmungen gelten für alle Gewerbe, die Versicherungen vermitteln (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, Vermögensberater und auch alle anderen Betriebe, die die Versicherungsvermittlung als Nebenrecht ausüben), sowie für Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Bauträger). Für die Ruhendmeldung ist nun **ausschließlich die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zuständig**. Zu beachten gilt es, dass für diese genannten Gewerbe eine **rückwirkende Ruhendmeldung nicht mehr möglich** ist. Die Ruhendmeldung wirkt daher ausschließlich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei der Behörde eingelangt ist. Hintergrund der neuen Regelung ist, dass nach der Gewerbeordnungsnovelle eine **Haftpflichtversicherung nicht nur, wie schon bisher, für Versicherungsvermittler erforderlich ist, sondern auch für Immobilientreuhänder**. Für die Zeit des Ruhens erspart sich der Unternehmer **jedoch die Versicherungsprämie**.
Bei der Wiederbetriebsmeldung müssen sämtliche Eintragungserfordernisse wie bei der Gewerbebeanmeldung (Ausnahme Befähigungsnachweises) nachgewiesen werden; insbesondere muss der wirksame Bestand einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.
- Die Ruhend- bzw. Wiederaufnahmemeldung muss erfolgen:
 - durch den **Einzelunternehmer selbst**,
 - bei Gesellschaften (AG, GmbH, OG, KG, etc.) oder Vereinen durch deren **organmäßige Vertreter**
 - oder durch zur **Vertretung Bevollmächtigte**.
- Die SVA der gewerblichen Wirtschaft akzeptiert rückwirkende Ruhendmeldungen bis zu **18 Monaten**. Wurden jedoch im Zeitraum, auf den sich die Meldung bezieht, Leistungen bezogen, werden im jeweiligen Zweig der Sozialversicherung (Pensions- oder Krankenversicherung) für den gesamten Zeitraum keine Beiträge rückerstattet.

- Werden **alle** Gewerbeberechtigungen ruhend gemeldet, erlischt die Versicherungspflicht bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft mit Ende des Kalendermonats, in dem das Ruhen eintritt!
- Darüber hinaus ist zu prüfen, ob nur eine vorübergehende (= einige Monate) Ruhendmeldung erfolgt oder eine endgültige Betriebsaufgabe vorliegt, die weit reichende steuerliche Konsequenzen (z.B. hohe Einkommenssteuerbelastung durch Versteuerung der stillen Reserven) nach sich ziehen kann. (**Tipp**: Nähere Informationen dazu finden Sie z.B. in der Informationsbroschüre „[Betriebsverkauf und Betriebsaufgabe](#)“, Quelle: wko.at/steuern)
- Von der Ruhendmeldung werden folgende Behörden automatisch verständigt:
 - SVA der gewerblichen Wirtschaft,
 - Bezirksverwaltungsbehörde (BH/Magistrat),
 - Finanzamt,
 - Gemeindeamt
- In der WKO Oberösterreich erhält die Verständigung:
 - das Mitgliederdatenservice,
 - die Bezirksstelle,
 - die Fachgruppe
- Obwohl die WKO Oberösterreich den Umstand der Ruhend- bzw. Wiederaufnahmemeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie dem Finanzamt mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende selbst verpflichtet, innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung an diese beiden Stellen zu erstatten.
- Ist die Berechtigung für ein gesamtes Kalenderjahr ruhend gemeldet, reduziert sich die Grundumlage in der WKO auf 50 %.
- Ergibt sich aus der Ruhendmeldung z.B. eine Betriebsübergabe, ein Betriebsverkauf bzw. eine Betriebsaufgabe finden Sie weitere Informationen in der über die WKO Oberösterreich erhältlichen Kurzinformation „Handlungsanleitung zur Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe“.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführung keine Gewähr übernommen.